

**Antrag auf Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 6 KraftStG**

Ich beantrage (Wir beantragen), das Fahrzeug mit dem o.a. Kennzeichen ab \_\_\_\_\_ von der Kraftfahrzeugsteuer freizustellen und erkläre(n) hierzu - ggf. durch Ankreuzen - das Folgende:

**1. Name, Vorname; ggf. Firma**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**2. Anschrift (Straße/Nummer/Ort)**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**3. Fahrzeugart**

Das Fahrzeug ist ein

- Oberleitungsomnibus
- sonstiger Kraftomnibus
- Personenkraftwagen mit \_\_\_\_\_ Sitzplätzen (einschließlich Fahrersitz)  
(Anzahl)
- Anhänger, der hinter einem Kraftomnibus oder einem acht- oder neunsitzigen Personenkraftwagen für folgende Zwecke mitgeführt wird \*) \_\_\_\_\_

Kennzeichen des **Zugfahrzeugs:** \_\_\_\_\_

Recycling-Papier aus 100% Altpapier · Spart Energie und Rohstoffe. Ein Beitrag zum aktiven Umweltschutz.

\*) z. B.: Gepäckanhänger, Batterieanhänger

#### 4. Fahrzeugverwendung

4.0 Das Fahrzeug soll zu mehr als 50 v.H. der zu fahrenden Kilometer im

**Gelegenheitsverkehr** (§ 46 PBefG)

**Linienverkehr** (§§ 42, 43 PBefG)

eingesetzt werden.

4.1 Im Falle eines beabsichtigten überwiegenden Einsatzes im Linienverkehr:

Das Fahrzeug soll verwendet werden:

im **Linienverkehr\*** nach § 42 PBefG ohne Beschränkung des Benutzerkreises

Ausgangspunkt

Endpunkt

\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_

in folgenden Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG:

Beförderung von **Berufstätigen** zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr)

Ausgangspunkt

Endpunkt

\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_

Beförderung von **Schülern** zwischen Wohnung und Lehranstalt oder Landschulheim

Ausgangspunkt

Endpunkt

\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_

Beförderung von Kindern zwischen Wohnung und **Kindergarten**

Ausgangspunkt

Endpunkt

\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_

Beförderung von Personen zum Besuch von **Märkten**

Ausgangspunkt

Endpunkt

\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_

Beförderung von Personen zu **Theaterbesuchen**

Ausgangspunkt

Endpunkt

\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_

#### 5. Regelmäßigkeit

Die Verkehrsverbindung wird in folgenden zeitlichen Abständen betrieben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### 6. Genehmigung

Die Verkehrsverbindung ist

genehmigt durch Urkunde der \_\_\_\_\_ (ausstellende Behörde)  
vom \_\_\_\_\_ Aktenzeichen \_\_\_\_\_

Die Urkunde oder eine Ablichtung der Urkunde ist beigefügt.

genehmigungsfrei gem. § 1 Nr. \_\_\_\_\_ der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungsverordnung)

\*) Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Er setzt nicht voraus, dass ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht oder Zwischenhaltestellen eingerichtet sind (§ 42 Personenbeförderungsgesetz).

## 7. Hinweise (gilt nicht für Oberleitungsomnibusse)

Mir (Uns) ist folgendes bekannt:

### 7.1 Nachweiszeiträume, vorzulegende Unterlagen

Die Steuerbefreiung kann für jeden Nachweiszeitraum beansprucht werden, der im Falle der Steuerpflicht als Entrichtungszeitraum zulässig wäre:

— Bei einer Jahressteuer von mehr als 1 000,- €:

- a) Jahreszeitraum
- b) Halbjahreszeitraum
- c) Vierteljahreszeitraum

Zeiträume zu b) und c) können auch nebeneinander gewählt werden.

— Bei einer Jahressteuer von mehr als 500,- € bis einschl. 1 000,- €:

- a) Jahreszeitraum
- b) Halbjahreszeitraum

— Bei einer Jahressteuer bis einschl. 500,- €:

Jahreszeitraum

Die Nachweiszeiträume müssen vom Antragsteller jeweils **nach Ablauf eines jeden Jahres** bestimmt werden. Dabei ist Art und Umfang der Fahrzeugverwendung nachzuweisen. Dem Finanzamt sind vorzulegen:

- a) eine vordruckmäßige Erklärung über die insgesamt und im Linienverkehr bzw. in dessen Sonderformen gefahrenen Kilometer,
- b) das Fahrtenbuch. Der Nachweis kann auch anhand von Fahrplänen oder Bescheinigungen von Bundesbahn, Bundespost bzw. Schulbehörde geführt werden.

### 7.2 Fahrtenbücher

Fahrtenbücher müssen unter laufender Nummer für jede einzelne Fahrt folgende Eintragungen enthalten:

- a) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs,
- b) den Tag der Beförderung,
- c) den Beförderungszweck,
- d) den Stand des Wegstreckenzählers am Anfang und am Ende der Beförderung und
- e) die Bezeichnung der Beförderungsstrecke sowie ihre Länge in Kilometer.

Die Eintragungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar sein.

### 7.3 Nachforderung

Wird der Nachweis einer überwiegenden Verwendung des Fahrzeugs im Linienverkehr bzw. in dessen Sonderformen nicht erbracht, muss das Finanzamt die Kraftfahrzeugsteuer nachfordern.

### 7.4 Anzeigepflicht

Im Falle der Steuerbefreiung muss jede Änderung hinsichtlich der Art und der Verwendung des Fahrzeugs dem Finanzamt unverzüglich angezeigt werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit nach bestem Wissen und Gewissen versichert.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Anlagen: \_\_\_\_\_

